presserat

Privatsphäre

Eine Bürgerin der Bundesrepublik schreibt zu Beginn der Massenflucht aus dem anderen Deutschland in einem Presseorgan der DDR einen Leserbrief. Sie äußert sich darin kritisch über die In die Bundesrepublik ausreisenden DDR-Bürger und preist die Vorzüge eines Lebens in der damals noch unveränderten DDR. Die Lokalzeitung ihrer Heimatstadt greift den Fall auf. Sie berichtet aus dem privaten Umfeld der Leserbriefautorin und zitiert kritische Stimmen aus der Umgebung der Familie. Weitere Artikel und Leserbriefe setzen sich mit dem Thema auseinander. Eine Beschwerde beim Deutschen Presserat wirft der Zeitung unzulässige Namensnennung vor. (1989)

Der Deutsche Presserat ist der Ansicht, dass die Zeitung mit diesem Beitrag die Persönlichkeitsrechte der Leserbriefschreiberin verletzt und damit gegen Ziffer 8 des Pressekodex verstoßen hat. Der Presserat stimmt der Redaktion zunächst darin zu, dass der Vorgang grundsätzlich von der Zeitung aufgegriffen werden musste, dass der Name der Autorin, der bereits mit dem Abdruck ihres Leserbriefs öffentlich war, genannt und dass das Umfeld der Frau beleuchtet werden durfte, um der Öffentlichkeit zu beschreiben, wer es ist, der eine solche Meinung verbreitet. Für nicht mehr vertretbar hält der Presserat aber die Art und Weise, in der die Zeitung hier vorgeht. Die Verquickung des Vorgangs mit der Privatsphäre der Autorin gibt dem Artikel insgesamt einen diffamierenden, hetzerischen Charakter. Die sachgerechte Recherche erfährt eine emotionale Überstülpung, die die Betroffene auch angesichts ihrer eigenen überspitzten Meinungsäußerung nicht hinnehmen muss. Zu dieser Einschätzung gelangt der Presserat insbesondere durch die Ausführungen über den Lebenswandel und den Gesundheitszustand des Ehemannes der Leserbriefschreiberin. Der Presserat beschließt den Fall mit einer Missbilligung. (B 55/89)

Aktenzeichen:B 55/89
Veröffentlicht am: 01.01.1989
Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);
Entscheidung: Missbilligung